

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1712

Einwohnergemeinde Balsthal: Deckenersatz Eindolung Steinenbach / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balsthal muss die alte ca. 60jährige Bachabdeckung des Steinenbaches in der Schmiedengasse aus Altersgründen ersetzen. Das Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Balsthal, hat das entsprechende Projekt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Verkehr und Tiefbau erstellt. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Balsthal hat am 27. Januar 2005 dem Projekt zugestimmt und ersucht um Subventionszusicherung.

2. Erwägungen

Der Steinenbach wird an der nördlichen Bauzonengrenze nach einem Kiessammler gefasst und in einem Kanal zum Augstbach geführt. Im Verlaufe der letzten 100 Jahre wurde dieser Kanal auf verschiedenen Abschnitten überdeckt. Im April 2004 hat das Amt für Verkehr und Tiefbau den Zustand des eingedolten Steinenbaches zwischen der Passwangstrasse und dem Auslauf in den Augstbach geprüft. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls die Abflussverhältnisse geprüft. Als hydro-metrische Grundlage diente die Studie Augstbach Balsthal vom Januar 2004 des Ingenieurbüros Hunziker, Zarn & Partner, Aarau. Aufgrund der Überprüfung muss der Deckel der Eindolung in der St. Wolfgangstrasse (Kantonsareal) und der Schmiedengasse (Gemeindeareal) auf einer Länge von rund 86 m ersetzt und im mittleren Bereich die Bachsohle abgesenkt werden. Die entsprechenden Korrekturen der Sohlenlage sind im Projekt des Ingenieurbüros Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Balsthal, berücksichtigt.

Das Projekt beinhaltet den Ersatz der bestehenden Abdeckung mit einem neuen Betondeckel, der den heutigen Stahlbetonnormen entspricht. Örtlich, wo notwendig, werden die Ufermauern wieder in-stand gestellt und auf einem Teilstück wird die Gewässersohle um bis zu 20 cm abgesenkt.

Als Bauherr tritt das Amt für Verkehr und Tiefbau auf, die Einwohnergemeinde Balsthal beteiligt sich an den Baukosten entsprechend ihrem Anteil in der Schmiedengasse. Die wasserrechtliche und die fischereirechtliche Bewilligung wurde mit Verfügung vom 12. September 2004 durch das Finanzdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement erteilt.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 hat das Vorhaben genehmigt und dem Bruttokredit von Fr. 300'000.-- (inkl. MwSt) zugestimmt, am 19. Mai 2005 hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit von Fr. 37'000.-- (inkl. MwSt) beschlossen.

Die Arbeiten werden gemäss Praxis des Amtes für Umwelt mit 25 % subventioniert, dies entspricht einem Betrag von Fr. 84'250.--. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2006–2009, berücksichtigt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 3, 6–10 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11).

3.1 An die veranschlagten Kosten von Fr. 337'000.-- für den Ersatz der Abdeckung des Steinenbaches in der Schmiedengasse wird der Einwohnergemeinde Balsthal zu Lasten des Kontos KA 562000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 84'250.-- zugesichert.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos einzureichen.

3.2 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.3 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.

3.4 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen.

3.5 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.

3.6 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Dan

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 562000 / A 70022 TP 315)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Ch. Balz

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal